

## **Bekanntmachung zur aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Werder über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat am 28.03.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder in der Fassung vom März 2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 70/6 (tlw.), 70/7, 70/8 (tlw.), 78 (tlw.) und 79 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Werder.

Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Werder in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22 in 19386 Lüz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lüz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

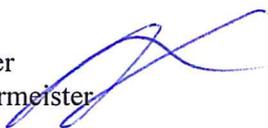
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Werder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

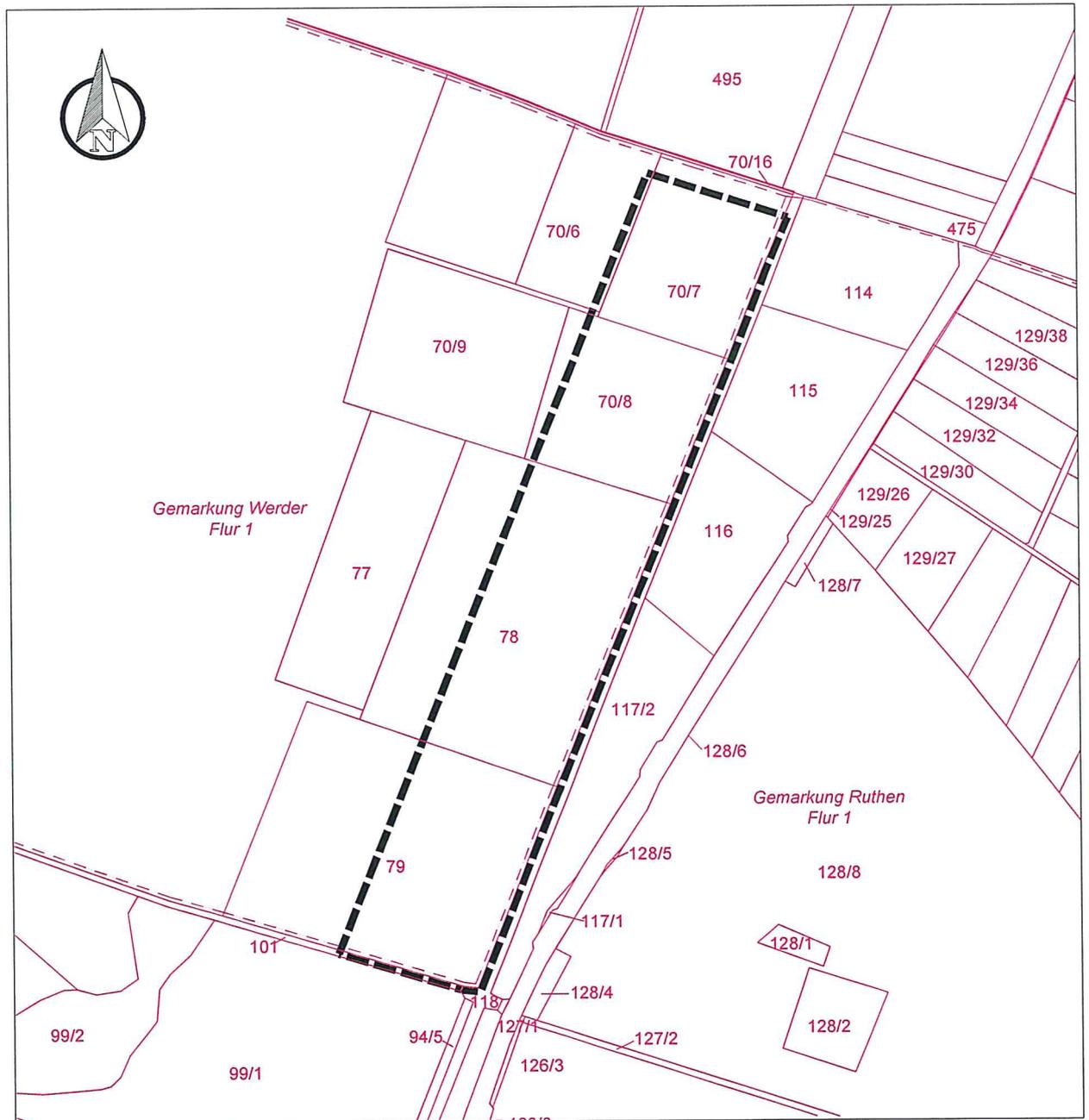
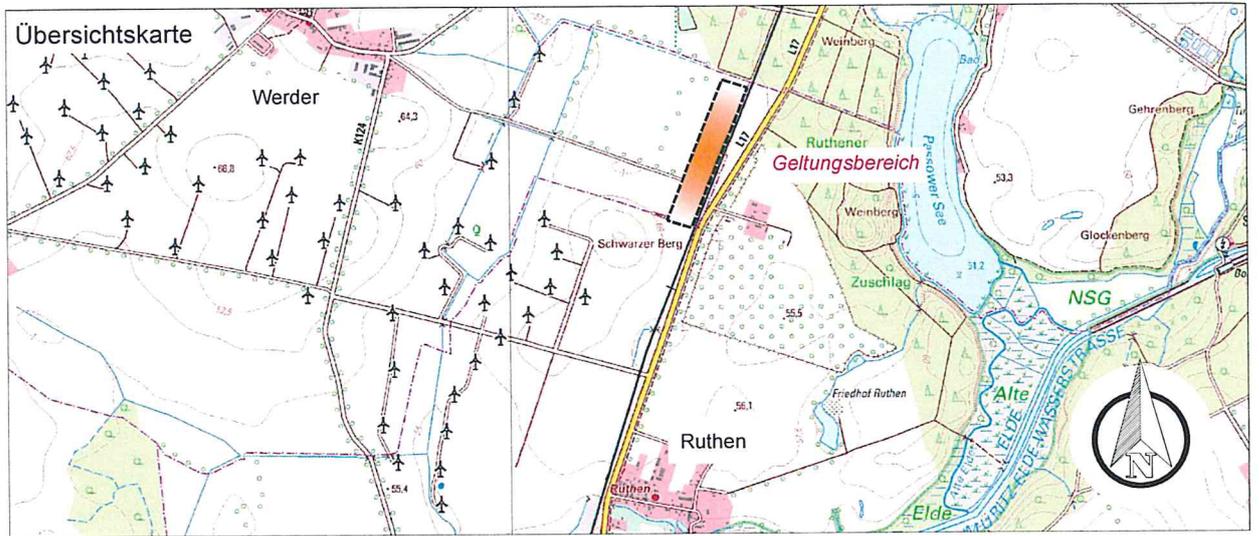
Werder, den 18.02.2019

Schäfer  
Bürgermeister



Anlage:  
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches





**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“  
der Gemeinde Werder  
Ausgrenzung**

